



## **FDH AKTUELL (vom 5. Mai 2009)**

Der Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. – Bundesverband – vertritt nahezu 7.000 Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker in allen berufspolitischen Fragen auf der Ebene der Bundespolitik und Europapolitik. Er hat unter anderem die Aufgabe, die Mitglieder über aktuelle berufspolitische Ereignisse und über rechtliche Änderungen zu informieren.

### **Schweinegrippe**

Die Schweinegrippe geht ja momentan durch die Presse. Heilpraktiker haben aus der Perspektive der Naturheilkunde sicher eine besondere Sicht für Gefahren der Grippe. Zu beachten ist allerdings, dass durch Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit der Verdacht auf Schweinegrippe inzwischen einer Meldepflicht unterliegt. Bitte beachten Sie den Text der Verordnung und die Leitlinien des Robert-Koch-Institutes zur Schweinegrippe.

Arne Krüger  
FDH Vizepräsident

### **Krankschreibungen durch Heilpraktiker**

Bisher konnten Heilpraktiker Bundesbeamte krank bzw. arbeitsunfähig schreiben. Gemäß einem Rundschreiben des Bundesministeriums des Inneren ist die **Bescheinigung eines Heilpraktikers zur Dienstunfähigkeit infolge einer Erkrankung nicht mehr anzuerkennen**. Die Gründe hierfür liegen auch in der unter Umständen weiterreichenden Entscheidung über Maßnahmen zur Rehabilitation, Frühverrentung, vorzeitige Pensionierung und anderer Dinge, bei denen arbeitsschutzrechtliche Kenntnisse erforderlich sind oder auch von Entscheidungen, die im Sozialen Gesetzbuch festgeschrieben sind.

Franz Dieter Schmidt  
FDH Vizepräsident

## **Beihilfe**

Änderungen/Angleichungen in der Bundesbeihilfe

Künftig wird die Praxisgebühr bei der erstmaligen Inanspruchnahme eines Arztes (auch Psychotherapeuten), eines Zahnarztes sowie eines Heilpraktikers im Kalendervierteljahr in Höhe von jeweils 10 € für jeden Beihilfeberechtigten und jeden berücksichtigungsfähigen Angehörigen (mit Ausnahme von Kindern bis zum vollendeten 18 Lebensjahr) von der Beihilfe einbehalten.

Die Praxisgebühr erhöht sich damit von derzeit höchstens 10 € auf höchstens 30 € je behandelter Person im Kalendervierteljahr.

Eine Erstattung eines Heilmittels (Massage, Krankengymnastik usw.) ist nur nach ärztlicher Verordnung durch die Beihilfe möglich und wenn diese Verordnung durch zugelassene Leistungserbringer erbracht wurden und die erbrachten Leistungen müssen der staatlichen Berufsausbildung oder dem Berufsbild entsprechen (Krankengymnast/in, Masseur/in, Physiotherapeut/in, med. Bademeister/in und andere mehr).

Dies bedeutet, dass eine Überweisung eines Heilpraktikers oder einer Heilpraktikerin an eine der oben genannten Leistungserbringer von der Bundesbeihilfe nicht mehr in der Erstattung berücksichtigt wird. Dies betrifft nur die Bundesbeihilfe. Die Landesbeihilfen unterscheiden sich oft deutlich.

Franz Dieter Schmidt  
FDH Vizepräsident

## **Codex Alimentarius und EU-Direktive**

In der letzten Zeit werden die deutschen Heilpraktiker mit E-Mails einer Organisation, die sich Verein zur Förderung der ethischen und staatsbürgerlichen Bildung in der Gesellschaft nennt überschwemmt.

Hier geht es um mögliche Gefahren einer EU-Direktive unter Zuhilfenahme des Codex Alimentarius. Dazu ist nach Informationen der Arzneimittelkommission folgendes festzustellen:

Der Codex Alimentarius ist in einheitlicher Form eine Sammlung internationaler Lebensmittelstandards. Diese Standards werden durch Beschlüsse der Codex-Alimentarius-Kommission, eines gemeinsamen Gremiums der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) der Vereinten Nationen festgelegt. Auch die Mitgliedstaaten der EU und die Europäische Union als Gesamtorganisation ist Mitglied der Codex-Alimentarius-Kommission.

Die EU-Richtlinien zu Nahrungsmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln (z.B. die Richtlinie 2002/46/EU) legen fest, dass bei Nahrungsmittelzusätzen und Ergänzungsmitteln die wissenschaftlichen europäischen und internationalen Standards beachtet werden. Dies gilt besonders bei Höchstmengen von Nahrungsbestandteilen bzw. Ergänzungsmitteln, so auch bei Vitaminzusätzen oder Mineralstoffzusätzen. Der Grundgedanke der EU-Richtlinie orientiert sich an der natürlichen Ernährung durch Nahrungsmittel.

Nur wenn diese nicht ausreichen bzw. bei einem besonderen Bedarf sind Ergänzungsmittel sinnvoll und dann sind Höchstmengen unter den Gesichtspunkten des Bedarfes und der Toxizität der Vitamine oder Mineralstoffe zu beachten.

Nun gibt es seit Jahren eine Diskussion, ob die im Codex Alimentarius beschriebenen Höchstmengen zu hoch oder zu niedrig sind. Besonders von Dr. Rath und seinen Anhängern werden diese Richtwerte als zu niedrig bezeichnet und dies wird dann auch gleich als Pharmakartell mit einer internationalen Verschwörung erklärt. Aus der Arbeit in den Zulassungskommissionen wissen wir aber, dass eine ganze Reihe der Vitaminpräparate, die von der EU-Richtlinie betroffen sind, eher so hoch dosiert sind, dass sie den toxischen Bereich berühren und so als deutsche Arzneimittel keine Zulassung erhalten würden.

Bei den naturheilkundlichen Arzneimitteln im Bereich der Homöopathie und Biochemie werden entsprechende Dosierungsgrenzen allerdings gar nicht erreicht, so dass auch die EU Direktive diese nicht berühren wird. Bei Nahrungsergänzungsmitteln kann dieses durchaus sein, wobei sich dann die Frage stellt, ob dies jetzt eine Bedrohung der Naturheilkunde ist, oder eine Frage des Verbraucherschutzes. Grundsätzlich sind Nahrungsergänzungsmittel aber keine Arzneimittel in der gezielten Therapie des Heilpraktikers, sondern eher ein Produkt zur Laienanwendung in der Nahrungsergänzung. Bei Arzneimitteln, die Vitamine, Mineralstoffe und Spurenelemente enthalten spielt im Bereich der Zulassung die Abwägung zwischen der therapeutischen Wirkung und dem möglichen Risiko eine Rolle. Hier gilt es immer achtsam zu sein, aber eine grundsätzliche Bedrohung der naturheilkundlichen Arzneimittel durch die Anwendung des Codex Alimentarius ist aus Sicht der AMK nicht zu erkennen.

Es gilt also Ruhe zu bewahren und sich nicht vor den Karren von selbsternannten Rettern der Natruheilkunde spannen zu lassen. Dies gilt umso mehr, wenn es evtl. ja nur um die Vermarktung von Vitamin- und Mineralstoffpräparaten geht, die zu hoch dosiert, evtl. toxisch und oftmals auch extrem überteuert sind.

Arne Krüger  
FDH Vizepräsident

## **Novelle des Arzneimittelgesetzes**

Das Arzneimittelgesetz (AMG) wird derzeit durch das Bundesministerium für Gesundheit einer Bearbeitung unterzogen, die dann vom Deutschen Bundestag beschlossen werden soll. Neben vielen Änderungen die sich regulatorisch mit der Umsetzung von europäischem Recht in das Deutsche Arzneimittelgesetz beschäftigen, ist eine bedeutsame Änderung die Aufnahme der Arzneimittelanwendung in das Arzneimittelgesetz.

In § 13 des Arzneimittelgesetzes, der die Herstellungserlaubnis für Arzneimittel regelt, wird in Absatz 2 eine neue Nr. 2a eingeführt, der folgenden Inhalt hat.

Von der Herstellungserlaubnis befreit ist ... „, eine Person, die Arzt oder sonst zur Ausübung der Heilkunde bei Menschen befugt ist, soweit sie die Arzneimittel bei ihren Patienten anwendet und die Arzneimittel ausschließlich zu diesem Zweck von ihr hergestellt worden sind.“

Damit wird der Heilpraktiker als zur Heilkunde befugte Person im Arzneimittelgesetz aufgeführt und gleichzeitig von der Herstellungserlaubnispflicht freigestellt, wenn diese Arzneimittel ausschließlich zum Zweck der direkten Anwendung beim Patienten hergestellt werden.

Für die Arzneimittelkommission der deutschen Heilpraktiker stellte sich die Frage, ob diese grundsätzlich positive Aufnahme in das Arzneimittelgesetz anstatt der bisher im Bundesrecht nicht näher geregelten Herstellung zur direkten Anwendung durch den Heilpraktiker auch negative rechtliche Folgen für die Therapiefreiheit haben könnte. Besonders im Bereich der Eigenblutbehandlung wurde dies von einigen Kollegen und Organisationen vermutet, besonders auf einen neuen § 20d der eine Ausnahme der Erlaubnispflicht für den Arzt bei Gewebezubereitungen vorsieht, den Heilpraktiker aber nicht erwähnt.

Nach der bisherigen Rechtsprechung und Auslegung des AMG durch die Fachliteratur (z.B. Cloesel/ Cyran) sind andere die Gewebezubereitungen betreffenden Paragraphen des AMG (z.B. § 20b und 20c) nur für den Bereich der Transplantation zuständig und würden nicht die Eigenblutbehandlung betreffen, da hier das Blut ja nur am gleichen Patienten angewendet wird, der auch Spender des Blutes ist. Da das Blutprodukt in einer Hand bleibt entstehen auch keine Risiken, die eine besondere rechtliche Erlaubnis notwendig machen würden.

Die Arzneimittelkommission der deutschen Heilpraktiker hat die entsprechenden, geplanten Änderungen des AMG mit dem zuständigen Referat im Bundesgesundheitsministerium geprüft und die Bestätigung erhalten, dass die geplanten Änderungen des AMG den Rechtsstatus des Heilpraktikers nicht beeinträchtigen würden und auch die Eigenblutbehandlung in keiner Weise gefährdet sei.

Im Kabinettsentwurf hat dann das Bundesministerium für Gesundheit sowohl die Befreiung des Heilpraktikers von der Erlaubnispflicht im Falle von Arzneimittelanwendungen in der Praxis bestätigt, als auch den § 20d entsprechend geändert.

Der Gesundheitsausschuss des Bundesrates und das Bundesratsplenum hat inzwischen eine andere Version empfohlen, ist also vom Kabinettsentwurf abgewichen. Die AMK hat auch dazu mit dem Referatsleiter im BMG gesprochen und die Information erhalten, dass selbst wenn der Bundesrat seinem Gesundheitsausschuss folgt, dies an der Haltung der Bundesregierung nichts ändert. Entscheidend ist nun die Anhörung und die Entscheidung im Bundestag. In der Stellungnahme der Bundesregierung auf die Wünsche des Bundesrates lehnt diese alle Änderungen, die den Heilpraktiker dabei einschränken ab und bestätigt hier die gesetzliche Regelung des Status Quo der Arzneimittelanwendung in der Praxis.

Die Arzneimittelkommission der deutschen Heilpraktiker und die Deutschen Heilpraktikerverbände werden sich hier entsprechend den Interessen der deutschen Heilpraktiker einsetzen und für eine uneingeschränkte Möglichkeit der Arzneimittelanwendung in der Praxis kämpfen.

Die im Rahmen der AMG-Novellierung und der entsprechenden Berichterstattung in einer Zeitschrift erfolgte Kritik an einer umsichtigen Verhandlung mit dem Bundesministerium der Gesundheit und den betroffenen Referaten ist aus Sicht der Arzneimittelkommission eher kontraproduktiv.

Unabhängig davon wird sich die Arzneimittelkommission entsprechend dem Auftrag durch die Deutschen Heilpraktikerverbände weiterhin einer Arzneimittelpolitik mit Augenmaß widmen und jede unnötige Panikmache im Berufsstand unterlassen.

Arne Krüger  
FDH Vizepräsident